

BStGer BG.2015.1 vom 22. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.1

FR: TPF BG.2015.1 du 22 janvier 2015

IT: TPF BG.2015.1 del 22 gennaio 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zürich/St. Gallen 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

C. werden von den aargauischen Strafbehörden folgende Straftaten vorgeworfen: Sexuelle Handlung mit einem Kind (Art. 187 Abs. 1 StGB); Herstellen und Verbreiten von strafbarer Pornografie (aArt. 197 Abs. 3 StGB); Konsum strafbarer Pornografie (aArt. 197 Abs. 3bis StGB) und Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 WG).

Gemäss den Aussagen von C. haben die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit einem Kind in Rumänien stattgefunden (Verfahrensakten 1518-1526). Die ihm vorgeworfenen pornographischen Delikte in der Schweiz habe er ausschliesslich über öffentliche WLAN-Anschlüsse im Kanton Waadt begangen. Er verneint explizit, solche auch aus der Deutschschweiz begangen zu haben (Verfahrensakten 1545). Bei der

Durchsuchung seines im Kanton Waadt sichergestellten Fahrzeuges, wurde ein Schlagring gefunden, weswegen C. auch Vergehen gegen das Waffengesetz vorgeworfen werden (Verfahrensakten 1549 ff.).

E. 2.2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO). Hat die beschuldigte Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimortes zuständig; fehlt auch ein Heimatort, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person angetroffen worden ist (Art. 32 Abs. 2 StPO).

E. 2.3

Gemäss momentanem Aktenstand liegt aus folgenden Gründen der gesetzliche Gerichtsstand für die C. vorgeworfenen Delikte im Kanton Waadt. Beim Vorwurf von sexuellen Handlungen mit einem Kind handelt es sich um eine Auslandstat. Falls die Schweizer Gerichtsbarkeit gegeben wäre, würde sich der gesetzliche Gerichtsstand aus Art. 32 StPO ergeben. C. hat keinen Wohnsitz und auch keinen Heimatort in der Schweiz. Als gewöhnlicher Aufenthaltsort kommt nur Z. in Frage (siehe supra lit. A.). Selbst wenn C. keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Z. hätte – wie von der StA VD behauptet –, so wäre der Kanton Waadt trotzdem diesbezüglich zuständig, weil er in Z. i.S.v. Art. 32 Abs. 2 StPO angetroffen wurde (siehe supra lit. A.). Betreffend die Übrigen C. angelasteten Delikte liegt der mutmassliche Ausführungsort in Lausanne, was von der StA VD auch nicht explizit bestritten wird. Vielmehr stellt sich die StA VD auf den Standpunkt, dass der Kanton Aargau spätestens durch das in Auftrag geben des psychiatrischen Gutachtens den Gerichtsstand betreffend C. konkludent anerkannt habe.

E. 2.4

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.14 vom 3. September 2014, E. 4.1 m.w.H.).

E. 2.5

Gemäss der Aktenlage bestehen keine gerichtsstandsmässig relevanten örtlichen Anknüpfungspunkte zum Kanton Aargau, was von der StA VD auch nicht bestritten wird. Folglich ist die Bestimmung eines abweichenden Gerichtsstandes nicht möglich.

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist der Kanton Waadt berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.